

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel
An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Stefan Weber, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/3449

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 21.01.2020



über das:
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

15. Januar 2020

**Gemeinsame Sitzung des Finanz- und Sozialausschusses am 28. Oktober 2019
Frage zum Einzelplan 10 (MSGJFS) – Titel 1007 - 685 04 (MG 03) Übersendung der neuen
Richtlinie für die Förderung des Forschungs- und Entwicklungszentrums (FuE-Zentrum) an
der FH-Kiel für Maßnahmen zur Begleitung von Qualitätsmanagementprozessen in der Kin-
dertagesbetreuung**

Sehr geehrter Herr Weber,

der in der o. g. Sitzung ausgesprochene Bitte, die in Arbeit befindliche Richtlinie nach Veröffentli-
chung nachzureichen, komme ich gerne nach. Die Richtlinie wurde am 23.12.19 im Amtsblatt ver-
öffentlicht. Die Titelbezeichnung wurde im Rahmen der Nachschiebeliste allerdings nochmals ver-
ändert und lautet nun:

Förderung von Forschungsvorhaben und Maßnahmen zur Begleitung von Qualitätsmanage-
mentprozessen in der Kindertagesbetreuung, der Kindertagespflege und den Familienzentren

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Matthias Badenhop

selbst Antragstellerin ist, ist die Bewilligungsstelle das für Verkehr zuständige Ministerium.

8.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung gelten die VV/VV-K und die ANBest-P/K zu § 44 LHO i.V.m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

9 Bewilligung

Gemäß Ziffer 1.3 der VV zu § 44 LHO dürfen Zuwendungen zur Projektförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind (siehe Ziffer 4.2). Hiervon abweichend darf mit dem Vorhaben vor der abschließenden Förderentscheidung nur dann begonnen werden (sogenannter vorzeitiger Maßnahmebeginn), wenn die bewilligende Stelle dies auf Antrag schriftlich genehmigt.

10 Auszahlung der Mittel

Die Bewilligungsstelle veranlasst die Auszahlung der bewilligten Mittel auf Antrag.

11 Nachweis der Verwendung

11.1 Der Zuwendungsempfänger bzw. die Zuwendungsempfängerin hat der Bewilligungsstelle die bestimmungsgemäße Verwendung der Fördermittel nachzuweisen. Hierzu ist der Bewilligungsstelle ein Verwendungsnachweis entsprechend der ANBest-K und ANBest-P vorzulegen.

11.2 Bei langfristigen Maßnahmen ist gemäß ANBest-K und ANBest-P der jährliche Zwischenachweis vorzulegen.

12 Prüfung der Verwendung

12.1 Die Verwendungsnachweisprüfung erstreckt sich insbesondere auf die Überprüfung der Einhaltung der in der Antragsstellung formulierten Ziele, auf Art und Umfang des Vorhabens.

12.2 Der Zuwendungsempfänger bzw. die Zuwendungsempfängerin hat während der Durchführung der Maßnahme, nach deren Abschluss und während der Zweckbindungsdauer die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und entsprechende örtliche Erhebungen zu ermöglichen.

12.3 Soweit die zweckentsprechende Verwendung der gewährten Mittel nicht mehr sichergestellt wird und gegebenenfalls nach Mahnung auch nicht umgehend wiederhergestellt werden kann oder aus anderen Gründen der Zuwendungsbescheid zurückzunehmen oder zu widerrufen ist, erlässt die Bewilligungsstelle unter Abwägung des öffentlichen Interesses auf wirtschaftliche und sparsame Haus-

haltsführung und der anderen betroffenen öffentlichen und privaten Interessen einen Rückforderungsbescheid gemäß § 116 ff LVwG.

13 Erfolgskontrolle

Nach Abschluss der geförderten Maßnahme hat der Zuwendungsempfänger bzw. die Zuwendungsempfängerin auf Verlangen der Bewilligungsstelle einen Bericht zur Erfolgskontrolle über das Vorhaben vorzulegen. Art und Umfang der vorzulegenden Daten werden im Zuwendungsbescheid festgelegt.

14 Zu beachtende Vorschriften

Die Angaben im Antrag sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches i.V.m. dem Landessubventionsgesetz vom 11. November 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 489). Subventionserhebliche Tatsachen, die sich im Laufe der Abwicklung des Vorhabens ändern, sind der bewilligenden Stelle unverzüglich mitzuteilen.

15 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und gilt längstens bis zum 31. Dezember 2022.

Amtsbl. Schl.-H. 2019 S. 1221

Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur wissenschaftlichen Begleitung der qualitativen Weiterentwicklung und weiteren Professionalisierung im Bereich der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung in Schleswig-Holstein (Förderrichtlinie – Pädagogische Qualität und Professionalisierung FBBE)

Gl.Nr. 6662.47

Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren
vom 6. Dezember 2019 – VIII 355 -

1 Förderziel und Zwecksetzung

1.1 Zwecksetzung

Das Land Schleswig-Holstein gewährt Zuwendungen für eine wissenschaftliche Begleitung der qualitativen Weiterentwicklung und einer weiteren Professionalisierung im Bereich der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung. Hierbei sind die Entwicklung von konzeptionellen Leitlinien sowie konkrete Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung, -steuerung und -sicherung im Hinblick auf das konkrete pädagogische Handeln der Fachkräfte zentrale Ziele der Förderung. Zudem sollen aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse gewinnbringend in die Handlungspraxis der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung einfließen. Die Mittel sollen vorrangig dazu dienen, die Gesamtfinanzierung des Projektes zu sichern.

1.2 Rechtsgrundlagen

Das für die Kindertagesstätten und Kindertagespflege zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Hol-

stein als zuständige Bewilligungsbehörde gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (VV zu § 44 LHO) Zuwendungen für die Entwicklung von pädagogischem Qualitätsmanagement.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind wissenschaftlich begleitete Maßnahmen, die zur Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität und Professionalisierung in der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung beitragen. Hierzu gehören insbesondere:

- die Durchführung sozialwissenschaftlicher und/oder empirischer Forschungen zu Themen der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung,
- die Erstellung von Medien zur Unterstützung der Weiterentwicklung des pädagogischen Handelns der Fachkräfte sowie
- Fortbildungskonzepte und Fortbildungsmaterialien unter Berücksichtigung aller vier Qualitätsdimensionen (Ergebnis-, Struktur-, Prozess- und Orientierungsqualität),
- die Erstellung von Evaluationsinstrumenten für das didaktische Handeln und die Interaktion zwischen den pädagogisch tätigen Fachkräften und den zu betreuenden Kindern sowie
- die Erstellung und Publizierung von Handlungsanleitungen und Lehrmaterialien in diesem Kontext.
- Darüber hinaus sind Maßnahmen zur vertieften und an wissenschaftlichen Standards orientierten Qualifizierung zur pädagogischen Fachberatung, welche berufsbegleitend in Schleswig-Holstein umgesetzt werden und mit einer Zertifizierung abschließen, förderungsfähig.

3 Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger sind natürliche sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die ihren Sitz und überwiegenden Wirkungsbereich in Schleswig-Holstein haben; diese sind zugleich die antragsberechtigten Stellen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendungsempfängerinnen/Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, die Fördermittel zweckgebunden und wirtschaftlich zu verwenden.

Mit der Landeszuwendung muss die Gesamtfinanzierung der Maßnahmen sichergestellt sein.

4.2 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

4.2.1 Die Zuwendungsempfängerin/Der Zuwendungsempfänger soll möglichst über Vorerfahrungen zu den unter Ziffer 1.1 und 2 dargelegten Maßnahmen und Handlungsfeldern verfügen.

Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall begründete Ausnahmen hiervon zulassen.

4.2.2 Die Zuwendungsempfängerin/Der Zuwendungsempfänger räumt dem Zuwendungsgeber das ohne die Zustimmung des Urhebers übertragbare und räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen ein. Soweit Dritte mit Arbeiten betraut werden, muss sich die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger von dem Dritten vertraglich dieses Nutzungsrecht einräumen lassen. Die Zuwendungsempfängerin/Der Zuwendungsempfänger stellt die Bewilligungsbehörde von Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Projektrealisierung erwachsen können, frei. Bei Antragstellung ist dies schriftlich gegenüber der Bewilligungsbehörde zu bestätigen.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart, Form der Zuwendung

Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung und als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Die Bewilligung der jeweiligen Landesmittel erfolgt per Bewilligungsbescheid unter Festlegung einer Höchstbetragsbegrenzung.

5.2 Höhe der Zuwendungen

Die Höhe der Zuwendung wird anhand der vorgelegten und bewilligungsfähigen Anträge im Einzelfall und maximal bis zur Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch die Bewilligungsbehörde festgelegt.

5.3 Bemessungsgrundlage - zuwendungsfähige Ausgaben

Bemessungsgrundlage sind die nachweisbaren, zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks unmittelbar entstehen. Förderfähig sind die im Zusammenhang mit der Projektabwicklung erforderlich werdenden Personal- und Sachausgaben.

Hierzu haben die antragsberechtigten Stellen im Zuge der schriftlichen Beantragung der Landesförderung und mittels der von der Bewilligungsbehörde herausgegebenen Vordrucke einen Finanzierungsplan zu erstellen, der die einzelnen Einnahmen- und Ausgabenpositionen der Art und Höhe nach benennt. Dem beizufügen ist ein aussagefähiger Maßnahmen- und Projektplan, aus dem

hervorgeht, zu welchen Zeitpunkten, welche Maßnahmenschritte und mit welchem Erfolg umgesetzt und erreicht werden sollen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Hinweis auf Förderung durch das Land

Auf die Förderung durch das Land Schleswig-Holstein ist bei den bewilligten Maßnahmen in geeigneter Weise durch die Zuwendungsempfängerinnen/die Zuwendungsempfänger hinzuweisen.

6.2 Weitere Bestimmung

Alle Arbeits- und Forschungsergebnisse sowie alle Formen der Publikationen zu dem in dieser Richtlinie benannten Gegenstand der Förderung, wie z.B. wissenschaftliche Gutachten, Expertisen, Bild- und Tonträger, die mit Landesmitteln nach Maßgabe dieser Förderrichtlinien erstellt worden sind, sind der Bewilligungsbehörde nach Fertigstellung mindestens in einfacher Ausfertigung vorzulegen.

6.3 Finanzierungsplan

Der Finanzierungsplan wird abweichend von der Nummer 1.2 Satz 5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) hinsichtlich des Gesamtergebnisses für verbindlich erklärt.

Änderungen/Abweichungen im laufenden Förderjahr von dem Finanzierungs-, Maßnahmen- und Projektplan sind umgehend der Bewilligungsbehörde mittels vollständig aktualisierten Plänen mitzuteilen und durch die Bewilligungsbehörde zu genehmigen.

Ebenso ist es der Bewilligungsbehörde mitzuteilen, wenn die Maßnahme oder Teile davon nicht durchgeführt werden.

In diesen Fällen sind nicht verbrauchte Landesmittel unverzüglich an die Bewilligungsbehörde zurück zu zahlen.

Zur Ermittlung der nicht verbrauchten Landesmittel gilt Nummer 1.4.1 der ANBest-P entsprechend.

7 Verfahren

Bewilligungsbehörde ist das für die Kindertagesstätten und Kindertagespflege zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein.

7.1 Antragsverfahren

Für die Bewilligung von Fördermitteln nach dieser Richtlinie bedarf es der schriftlichen Beantragung durch die antragsberechtigten Stellen unter Vorlage aller erforderlichen Antragsunterlagen.

Den Anträgen sind die notwendigen Unterlagen beizufügen, aus denen sich insbesondere Angaben zu folgenden Punkten ergeben:

- Kosten- und Finanzierungsplan

- Stellenplan unter Aufzählung, aber ohne Namensnennung, der mit der Abwicklung der Maßnahme betrauten Personen
- Maßnahmen- und Projektplan (Maßnahmenbeschreibung, die ebenso als Zielvereinbarung dient)
- sofern vorhanden, die Erklärung zu Nummer 4.2.1 und
- die Erklärung gemäß Nummer 4.2.2 dieser Förderrichtlinie.

Weitere Unterlagen kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall bei den antragsberechtigten Stellen anfordern.

Mit ihrem Zuwendungsantrag stimmen die Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger der elektronischen Speicherung von Verbands-, Träger-, Einrichtungs- und Projektdaten nach den Berichts- und Nachweiserfordernissen dieser Förderrichtlinie zu.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zuwendungsempfängers/der Zuwendungsempfängerin, die im Zusammenhang mit der Maßnahmenrealisierung tätig werden und deren Personalausgaben im Rahmen des regulären Beschäftigungsverhältnisses mit öffentlichen Mitteln finanziert werden, dürfen im Zuge der Projektrealisierung nicht zusätzlich oder in sonstiger Weise mit Landesmitteln finanziert werden. In diesen Fällen ist dem Antrag eine gesonderte schriftliche Erklärung beizufügen, aus der hervorgeht, dass deren Tätigkeit nicht zusätzlich mit Landesmitteln finanziert wird. Liegt zu diesen Personen im Zusammenhang mit der Maßnahmenrealisierung eine Honorarvereinbarung vor und erfolgt die Aufgabenwahrnehmung außerhalb ihrer Tätigkeit bei dem Zuwendungsempfänger/der Zuwendungsempfängerin, so ist dies gleichsam schriftlich im Zuge der Antragstellung mit rechtsverbindlicher Unterschrift zuzusichern. Gleiches gilt bei Personalwechsel.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung ANBest-P sind Bestandteile des Zuwendungsbescheids.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung wird, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, nach Maßgabe der im Bewilligungsbescheid vorgegebenen Regelung ausbezahlt.

Zur Herstellung der Zahlungsvoraussetzungen kann die Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen und Belege anfordern.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

7.4.1 Die Zuwendungsempfängerinnen/Die Zuwendungsempfänger haben den Nachweis der Verwendung schriftlich und in einfacher Ausfertigung drei Monate nach Abschluss der geförderten Maßnahme gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen. Ist

der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. Hierzu stellt die Bewilligungsbehörde der Zuwendungsempfängerin/dem Zuwendungsempfänger einen entsprechenden Vordruck zur Verfügung.

7.4.2 Die weiteren Bestimmungen in Bezug auf die Ergebnispräsentationsform und den Umfang der Ergebnisvorlage bei der Bewilligungsbehörde wird im Bewilligungsbescheid festgelegt und ist Bestandteil der Zielvereinbarung.

7.4.3 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen. Dem Verwendungsnachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Mögliche Rabatte und Skonti sind ungekürzt von der Zuwendungsempfängerin/dem Zuwendungsempfänger in Anspruch zu nehmen und im Verwendungsnachweis auszuweisen. Nicht genutzte Zahlungsvergünstigungen gehen als nicht anerkennungsfähige Mehrausgaben in voller Höhe zu Lasten der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO i.V.m. der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

Für das Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren sind ausschließlich die von der Bewilligungsbehörde herausgegebenen Formulare zu verwenden.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft. Sie ist befristet bis zum 31. Dezember 2022.

Amtsbl. Schl.-H. 2019 S. 1224

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von anwendungsorientierter Forschung, Innovationen, zukunftsfähigen Technologien und des Technologie- und Wissenstransfers (FIT-Richtlinie)

Gl.Nr. 6606.37

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus vom 9. Dezember 2019 – VII 303 –

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium wird folgende Richtlinie erlassen:

Die Förderung von anwendungsorientierter Forschung, Innovationen, zukunftsfähigen Technologien und des Technologie- und Wissenstransfers wird insbesondere im Rahmen des Landesprogramms Wirtschaft (LPW) durchgeführt.

Die Förderung orientiert sich an den Zielsetzungen der Strategie Europa 2020 für ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum. Sie orientiert sich an einem weiten Innovationsbegriff, der neben technologischen auch organisatorische und soziale Innovationen umfasst. Ziel ist es dabei auch, zu einer ökologischen Wirtschaft beizutragen.

Das LPW als wirtschaftspolitisches Förderinstrument bildet unter Berücksichtigung der inhaltlichen Konvergenz der EU-, der Bund/Länder- sowie der ergänzenden Landesförderung den Rahmen für

- die Förderung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE),
- die Förderung aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) nach dem jeweils geltenden Koordinierungsrahmen der GRW und
- die Förderung mit Landesmitteln.

Das Landesprogramm Wirtschaft hat eine Laufzeit bis Ende 2020 mit drei Auslaufjahren bis Ende 2023. Entsprechend den gewährten Fördermitteln bestimmen sich die zum Tragen kommenden Rechtsgrundlagen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Darüber hinaus ist eine Förderung mit Landesmitteln außerhalb des LPW möglich.

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Ziele der Förderungen nach dieser Richtlinie sind:

- Stärkung der öffentlichen anwendungsnahen Forschungs- und Entwicklungskapazitäten (FuEul) vorrangig mit Bezug zu den schleswig-holsteinischen Spezialisierungsfeldern unter Ausrichtung auf die Bedarfe der regionalen Wirtschaft,
- die Steigerung der Anzahl der Beschäftigten für Forschung, Entwicklung und Innovation (FuEul) in öffentlichen Wissenschaftseinrichtungen,
- die Stärkung des intelligenten Wachstums und Erreichung der Europa-2020-Ziele in Schleswig-Holstein,
- die Entwicklung innovativer Lösungsansätze für technologische, gesellschaftliche, ökologische und ökonomische Herausforderungen in Schleswig-Holstein sowie die Entwicklung entsprechender Technologien oder Umsetzungsstrukturen,
- die Beschleunigung des Technologie- und Wissenstransfers aus der Wissenschaft in die Wirtschaft und eine stärkere Berücksichtigung der